

G e s e t z s a m m l u n g

für das

K ö n i g r e i c h S a c h s e n.

33.

51.) Anschlag des Appellationsgerichts,

die in devolvierten Rechtsfachen den in forma probante ausgefertigten Urtheilen beizufügenden Entscheidungsgründe betreffend;

vom 6^{ten} November 1828.

Nachdem Sr. Königl. Majestät allergnädigst anzubefehlen geruhet haben, daß in den aus den Kreislanden an das Appellationsgericht devolvierten Rechtsfachen, bei deren Remission, allen an die Unterrichter in beglaubter Form hinausgehenden Urtheilen auch die dazu gehöriigen Entscheidungsgründe beigelegt werden sollen, ingleichen, daß die, in dem Anschlage vom 15^{ten} December 1804 §. 2, wegen der Abschriften der Entscheidungsgründe ertheilte Vorschrift wiederum aufgehoben werde, als wird von Allerhöchstdere Appellationsgerichte Folgendes hierdurch bekannt gemacht.

1.)

In allen aus den Kreislanden an das Appellationsgericht devolvierten Rechtsfachen, in welchen, nach dem 1^{ten} Januar 1829, ein oder mehrere, über die eingewendeten Rechtsmittel in meritis abgefaßte Urtheil daselbst eröffnet werden, sind bei der Remission den in beglaubter Form ausgefertigten Urtheilen die zu selbigen ertheilten Entscheidungsgründe, nebst dem statu causae, in einer von hiesiger Kanzlei gefertigten Abschrift, und zwar ohne Unterschied, ob den nach dem 1^{ten} Januar 1829 eröffneten Urtheilen eins oder mehrere in hiesiger Instanz vorausgegangen sind, beizufügen, die